



## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Biederbach vom 16. September 2004 (§ 4 Abs. 1 der Satzung)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1</b>	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 € gebührenfrei
<b>2</b>	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung )	1,50 bis 2.500,00 €
<b>3</b>	Anträge - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und desgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 bis 100,00 €
<b>4</b>	Auskünfte 1. Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; <b>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</b> 2. Aus dem Gewerbezentralregister (Gemeindeanteil 4,88 €)	1,50 bis 50,00 € 13,00 € gesetzlich geregelt
<b>5</b>	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften der gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
<b>6</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
<b>6a</b>	Von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln <b>Anmerkung:</b> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 125,00 €
<b>6b</b>	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift <b>je Seite</b>	1,00 € incl. Fotokopie sonst 0,80 €
<b>6c</b>	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift <b>je Seite</b>	1,00 incl. Fotokopie sonst 0,80 Euro
<b>7</b>	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste aller Art <b>Anmerkung:</b> Bei gleichzeitiger Ausstellung von gleich lautenden Mehrfertigungen kommt für die 1. Ausfertigung die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr in Ansatz	1,50 bis 50,00 €
<b>8</b>	Besondere Verwaltungsgebühr - Diese Gebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 €
<b>9</b>	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>	
<b>9a</b>	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20 € § 4 Friedh.geb.satzung
<b>9b</b>	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)z.B. Best außerh. BRD	20,00 €
<b>9c</b>	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (Best. natürlicher Tod) (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	6,00 €

<b>9d</b>	Genehmigung zur Erdbestattung (§ 34 Abs. 2 Bestattungsgesetz); (Todesbesch. ohne StAmt-Vermerk)	6,00 €
<b>10</b>	Feiertagsrecht - Befreiungen von den Vorschriften an Sonn- und Feiertagen	10,00 € bis 100,00 €
<b>11</b>	Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
<b>11a</b>	Bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2% des Werts, mind. jedoch 1,50 €
<b>11b</b>	Bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 € zuzüglich 1% des übersteigenden Werts
<b>11c</b>	Bei Tieren	Unterbringungskosten, u.U. zzgl. Auslagen (§ 7)
<b>12</b>	Kirchenaustritt für Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 €
<b>13</b>	Lohnsteuerkarte - Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	5,00 €
<b>14</b>	Melderacht	
<b>14a</b>	Auskünfte aus dem Melderegister 1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) 2. Erweiterte Meldeauskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 3. Gruppenauskunft (32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) Jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. 4. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird, sowie für Auskünfte an Kreditinstitute	5,00 € 10,00 € 1,00 €  15,00 bis 2.500,00 €
<b>14b</b>	Bescheinigungen der Meldebehörde - werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
<b>14c</b>	Erstellen Wählbarkeitsbescheinigung ( § 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
<b>14d</b>	<b>Gebührenfreie</b> Amtshandlungen der Meldebehörde 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige 2. Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) und Eintragung bzw. Löschung Auskunftssperre 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 und 13 MG)	
<b>14e</b>	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
<b>14f</b>	Datenübermittlung a. Datenübermittlung an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) b. Datenübermittlung nach Nr. 14e, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde c. Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebührenzentrale (GEZ) im Rahmen von § 35 Landesmeldegesetz, pro Datensatz	1,50 € für jede Person  10,00 bis 2500,00 €  0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
<b>15</b>	Ausstellung eines Negativzeugnisses, Nichtausübung oder Bestehen eines Vorkaufsrecht gemäß BauGB <b>ausgenommen</b> Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 BauGB (f. Grundbuchvollzug) <b>Anmerkung:</b> Bei gleichzeitiger Ausstellung von gleich lautenden Mehrfertigungen kommt nur für die 1. Ausfertigung die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr in Ansatz	5,00 €  gebührenfrei
<b>16</b>	Schreibgebühren	
<b>16a</b>	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,	

	Registern usw. (sofern sie <b>nicht</b> durch <b>Ablichtung</b> hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (incl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk) a. Schriftstücke in deutscher Sprache b. Schriftstücke in fremder Sprache	5,00 € 10,00 €
<b>16b</b>	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben a. Format bis DIN A 4 je Seite b. Größeres Format je Seite <b>Für Vereine Fotokopien gebührenfrei</b>	0,20 € 0,30 € <small>0,10 € (f. Schulsachen)</small>
<b>16c</b>	Ablichtungen von Schulzeugnissen für Bewerbungen von Schülern incl. Beglaubigung	0,10 € je Seite 1,00 €
<b>17</b>	<b>Gewerbeamt</b>	
<b>17a</b>	Gewerbean-, ab- und Ummeldungen	15,00 €
<b>17b</b>	Auskunft aus dem Gewerberegister	5,00 €
<b>18</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
<b>18a</b>	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabe-Verfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	wird vom Verbandsbauamt erhoben 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten (mindestens 25,00 €)
<b>18b</b>	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 18a
<b>18c</b>	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je Angrenzer (mindestens 25,00 €)
<b>19</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
<b>19a</b>	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
<b>19b</b>	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 50,00 €
<b>20</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegen-vorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
<b>20a</b>	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
<b>20b</b>	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mind. 1,50 €
<b>21</b>	Sammlungswesen - Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist Befreiung möglich	10,00 bis 200,00 €
<b>22</b>	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
<b>23</b>	Plakatierungsgenehmigung § 16 StVG - <b>Biederbacher Vereine gebührenfrei</b>	10,00 €
<b>24</b>	Fischereischein und Jugendfischereischein a. Jahresfischereischein b. Fünfjahresfischereischein c. Jugendfischereischeine d. Tagesfischereischein	lt. Fischereiverordnung 10,23 € 20,45 € 5,11 € 6,00 €
<b>25</b>	Führungszeugnisse – Entgegennahme des Antrags und Weiterleitung (Gemeindeanteil 5,20 €)	13,00 € gesetzliche Regelung
<b>26</b>	Kraftfahrzeugverkehr - Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis Beantragung Umtausch in EU-Führerschein	5,10 € gesetzliche Regelung Gemeinde kostenlos
<b>27</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
<b>27a</b>	Die Erteilung einer Gestattung (Schankerlaubnis) § 12 GastG	15 € für 1. Tag 8 € für j. weiteren Tag
<b>27b</b>	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage § 12 GastVO	10 € pro Stunde

Ergänzungen:

Wasserversorgungsantrag 80,00 € + MwSt.